

Allgemeine Geschäftsbedingungen von GIVE STEEL A/S

1 Allgemeines

1.1

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden.

1.2

Sofern Give Steel A/S zusätzlich zur Lieferung der Produkte auch die Montage schuldet, werden die von der dänischen Baubehörde als Standard herausgegebenen vereinfachten allgemeine Bedingungen für Arbeiten und Lieferungen von Bau- und Anlagenunternehmen (Forenklete Almindelige Betingelser for Arbejder og leverancer i bygge- og anlægsvirksomhed“, nachfolgend „AB Forenklet“ genannt) ergänzend Vertragsbestandteil, soweit diese nicht im Widerspruch zu diesen AGB, der Auftragsbestätigung oder dem Angebot von Give Steel A/S stehen. Die englische Fassung der AB Forenklet ist abrufbar unter <https://bpst.dk/en/-/media/BPST-EN/Byggeri/Abridged-general-conditions-for-building-and-construction-works.pdf>

1.3

Es gelten ausschließlich unsere AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

1.4

Aufgrund der Tatsache, dass die Stahlpreise und die Lieferzusagen unserer Lieferanten erfahrungsgemäß instabil sind, behält sich Give Steel A/S das Recht vor, den Stahlpreis entweder auf den im Zeitpunkt des Erwerbs durch Give Steel A/S geltenden täglichen Rohmaterialpreis für Stahl anzupassen oder den Stahlpreis bis zum Beginn der Produktion gemäß dem Stahlpreisindex von Lemvig Müller zu indexieren, sofern der Index nach Einschätzung von Give Steel A/S die Einkaufspreise der Give Steel A/S im angemessenen Rahmen widerspiegelt.

Give Steel A/S bestimmt zwischen dem Angebotsdatum und dem Produktionsbeginn den genauen Zeitpunkt für den Erwerb des Stahls. Nachweise über den Zeitpunkt des Erwerbs werden auf Anfrage zugesandt. Die Dokumentation des Kaufzeitpunkts besteht jedoch ausschließlich aus der Auftragsbestätigung der Give Steel A/S über größere Stahleinkäufe, die sich auf verschiedene Projekte von Give Steel A/S bezieht; insoweit kann für einen auftragspezifisch eingekauften Stahl in der Regel keine gesonderte Dokumentation vorgelegt werden.

Für den Fall, dass die Stahllieferanten von Give Steel A/S die erforderlichen Stahlprofile für das Projekt nicht liefern können, behält sich Give Steel A/S das Recht vor, das Projekt ohne Übernahme einer Einstandspflicht auf etwaige alternativ verfügbare Stahlprofile umzugestalten, sowie die Bestellsomme neu zu berechnen und ggf. zu ändern, sowie die Lieferzeit an die neuen Bedingungen anzupassen, alternativ Give Steel A/S das Angebot / die Auftragsbestätigung zu stornieren, sollte die Umgestaltung nicht möglich ist.

2 Angebot und Vertragsschluss

2.1

Alle Angebote von Give Steel A/S sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann Give Steel A/S innerhalb von drei (3) Tagen nach Zugang annehmen. Die Annahme des Angebots muss durch digitale Signatur auf der Auftragsbestätigung und Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt durch beide Parteien erfolgen.

2.2

Die Kalkulation bezieht sich ausschließlich auf den Stahl und die Einzelteile, die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder ggf. in einer von Give Steel A/S gesondert erstellten und als Anlage beigefügten Spezifikationen explizit aufgeführt sind.

2.3

Das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung umfasst abschließend die für den Vertrag zu Grunde liegenden Voraussetzungen nebst ggf. weitere Anlagen. Sofern sich das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung auf technische Beschreibungen und/oder Spezifikationen bezieht, ist ausschließlich der im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung enthaltene Abschnitt über die Stahllieferung für Give Steel A/S bindend. Andere vom Kunden erstellte technische Arbeitsbeschreibungen und/oder Unterlagen sind für Give Steel A/S nicht bindend.

2.4

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, wie zum Beispiel per E-Mail.

2.5

Sofern der Kunde einen Vertrag auf Grundlage seiner eigenen allgemeinen Vertragsbedingungen abschließen möchte, so muss deutlich erkennbar sein, dass ein Vertragsschluss nur unter dieser Bedingung akzeptiert wird. Andernfalls gilt als Vertragsgrundlage die Auftragsbestätigung von Give Steel A/S unter Einbeziehung dieser AGB.

Sofern der Kunde einen umfassend ausformulierten und von beiden Seiten zu unterzeichnenden Vertrag verlangt, ist Give Steel A/S berechtigt, ein etwaiges Angebot zurückzunehmen und bei einem Auftragswert von unter DKK 2 mio. (ca. EUR 268.917) eine zusätzliche

Verwaltungsgebühren in Höhe von 2 % der Angebotssumme, jedoch mindestens DKK 50.000 (EUR ca. 6.711) in Rechnung zu stellen.

2.6

Vertragsverhandlungen und Vertragsunterzeichnung müssen abgeschlossen sein, bevor Give Steel A/S den benötigten Stahl erwirbt. Bis zum endgültigen Vertragsschluss ist Give Steel A/S berechtigt, die im Angebot genannten Lieferzeiten und Preise zu ändern.

2.7

Give Steel A/S ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen oder den Vertrag zu kündigen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche geeignet sind die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Give Steel A/S durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet werden.

3 Lieferbedingungen

3.1

Eine Lieferung zum vereinbarten Preis und Termin setzt voraus, dass Give Steel A/S sämtliche relevante Input Daten Belastungswerte, Geometrie der tragenden Teile inkl. Platzierung der Fenster, Türen, besonderen Anforderungen an die Festigkeit und ein übergeordneter Zeitplan für das Projekt des Kunden bis spätestens 10 Wochen vor dem geplanten Lieferdatum (**Planungsfrist**) erhalten hat. Für Projekte mit GSY-Stahlsystemen (Komposit-Träger) gilt zudem, dass die Pläne für die Betonelemente spätestens 10 Wochen vor dem geplanten Liefertermin bei Give Steel A/S eingegangen sein müssen.

Neue Anweisungen oder Änderungen nach Ablauf der Planungsfrist werden als zusätzliche Arbeit berechnet und berechtigen zu einer Fristverlängerung entsprechend der vom Kunden verursachten Verzögerung. Zusatzarbeiten nimmt Give Steel A/S erst vor, sobald der Kunde ein von Give Steel A/S zur Verfügung gestelltes Nachtragsformular digital unterzeichnet hat. Give Steel A/S beginnt mit der Produktion erst, nachdem die Zahlung für die angefallene Mehrarbeit eingegangen ist. Die Lieferfrist verschiebt sich entsprechend unter Beachtung der laufenden Produktionsprozesse.

3.2

Sofern im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders angegeben, übernimmt Give Steel A/S keine Projekt- bzw. Planungsverantwortung für die Lieferung, einschließlich der Planung von Verbindungen und Profilen. Give Steel A/S ist nicht verantwortlich für etwaige Fehler und Versäumnisse im Zusammenhang mit den vom Kunden gelieferten Spezifikationen und deren Folgen.

Sofern vereinbart wird, dass Give Steel A/S statische Berechnungen zu erstellen hat, umfasst dies nur notwendige Berechnungen, damit die Lieferung überprüft, gezeichnet und produziert werden kann. Give Steel A/S kann nach gesonderter Vereinbarung die erforderlichen statischen Berechnungen für die behördliche Genehmigung zur Verfügung stellen.

Die Kosten für eine Prüfung durch Dritte sowie der erhöhte Zeitaufwand für die Prüfung der statischen Berechnungen und Konstruktionszeichnungen durch Dritte sind nicht im Angebot/Auftragsbestätigung enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.3

Gebäude- oder Stahlkonstruktionen, die allein auf Grund ihrer Dimensionierung als feuerbeständig angeboten werden und die nicht mit einem feuerfesten Anstrich versehen sind, sind auf der Grundlage der geltenden Eurocodes dimensioniert. Wenn nichts anderes vereinbart wird, wird das Verfahren nach DIN/EN 1993-1-2 im Zusammenhang mit der Bemessung und Dimensionierung der angebotenen Gebäude und Stahlkonstruktionen verwendet. Nur die Gebäude- und Stahlkonstruktionen, die im Angebot ausdrücklich mit „Für Brandschutzbeschichtungen geeignet“ bezeichnet werden, erfüllen diese Anforderung.

3.4

Das Angebot wird ausgehend von den Give Steel A/S üblichen Produktionsmethoden und Standardsystemen erstellt, wobei sich Give Steel A/S das Recht vorbehält, in Bezug auf die Ausgestaltung der Konstruktionen von den Projektunterlagen des Kunden abzuweichen.

Give Steel A/S behält sich das Recht vor, Schweißverbindungen gem. DIN EN 1993 an Trägern/Stahlkonstruktionen vorzunehmen.

4 Lieferung

4.1

Die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung angeführte Lieferfrist gilt unter der Voraussetzung, dass die Planungsfrist in Punkt 3.1 eingehalten wird.

4.2

Beim Verkauf von Stahlkonstruktionen/Trägern ab Werk gilt als Bestimmungsort der LKW des Kunden am Werksgelände von Give Steel A/S, und der Gefahrenübergang für die Lieferung erfolgt mit dem Beginn des Beladens des LKW.

4.3

Beim Verkauf von Stahlkonstruktionen/Trägern frei Haus gilt als Bestimmungsort die Stelle auf der Baustelle, die so nah wie möglich am Verwendungsort liegt, und die der voll beladene LKW auf ebenem und tragfähigem Untergrund erreichen kann. Die Gefahr geht mit dem Abladen der Lieferung vom Anhänger durch den Kunden über. Give Steel A/S trägt das Risiko für die Lieferung bis zur Ankunft des LKW am Bestimmungsort.

Die Lieferung erfolgt auf der Baustelle in ganzen Wagenladungen. Die Lieferung wird unter Berücksichtigung der transporttechnischen Bedingungen abgeladen. Voraussetzung ist ein ebener und tragfähiger Fahrweg bis zur Abladestelle, die ein 45 t schwerer und 20 m langer Sattelzug ungehindert auf der Baustelle erreichen kann. Reicht die Tragfähigkeit des Untergrunds im zu errichtenden Gebäude nicht aus,

muss zumindest bis zum Sockel ein für hohe Radlasten tragfähiger Untergrund vorhanden sein. Entladeort muss ein ebener, tragfähiger Platz sein. Es darf am Entladeort innerhalb des Hubbereichs incl. der Sicherheitsabstände keine spannungsführenden Freileitungen geben. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Anforderungen sowohl an den Baustellenwegen als auch an der Abladestelle erfüllt sind.

Falls die Bedingungen auf der Baustelle nach Einschätzung von Give Steel A/S nicht den vorstehenden Vorgaben entsprechen, wird der zusätzliche Zeitaufwand dem Kunden nach dem geltenden Stundentarif in Rechnung gestellt.

4.4

Die Beseitigung von etwaigem Transportschmutz und etwaige erforderliche Lackierarbeiten nach dem Transport und der Montage sind im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung nicht enthalten.

4.5

Kann eine Lieferung aufgrund vom Kunden zu vertretenden Umständen nicht zum vereinbarten Lieferdatum vorgenommen werden, wird nach Vereinbarung mit dem Kunden die Lieferung auf dem Lagerplatz unter freiem Himmel bei Give Steel A/S gelagert, soweit es die Platzverhältnisse zulassen.

Die Kosten für die Lagerung der Lieferung werden gemäß den geltenden Preisen von Give Steel A/S für die Lagerung an den Kunden weitergegeben. Die Gefahr von Mängeln einschließlich Kratzern, Schrammen und Staub (die Liste ist unvollständig) aufgrund der Lagerung bei Give Steel A/S auf dem Lagerplatz im Freien geht ab dem vereinbarten Lieferdatum auf den Kunden über. Der Preis für die Lagerung beträgt DKK 300 (ca. EUR 40) pro Tonne pro Monat für in Standardfarben lackierten Stahl und DKK 1.000 (ca. EUR 134) pro Tonne pro Monat für feuerbeständig lackierten Stahl. Kann die Lieferung aufgrund der Umstände des Kunden nicht erfolgen, ist der Kunde verpflichtet, etwaige Kosten für erfolglose Zustellversuche und Wartezeiten zu tragen.

Das Risiko von Kratzern, Schrammen und Schmutz, die aufgrund der Lagerung auf dem Außengelände von Give Steel A/S entstehen, geht am ursprünglich vereinbarten Lieferdatum auf den Kunden über.

5 Montage

5.1

Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass vom Vermesser des Projekts sämtliche für die Lieferung geltenden Modullinien, Höhen der jeweiligen Etagen und des Niveaus abgesteckt sind. Ebenso ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Vermarkung sämtlicher Messpunkte der Metallanker korrekt ist und dass diese Messpunkte für beschichtete Konstruktionen spätestens 5 Werktage vor Montagebeginn und für verzinkte Konstruktionen 10 Werktage vor Montagebeginn an Give Steel A/S weitergeleitet werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, müssen sämtliche Vermarkungen und Stützenpunkte während des gesamten Montageprozesses sichtbar und zugänglich sein.

5.2

Strom und Beleuchtung müssen vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Es muss ein Netzanschluss mit mindestens 16 A in einer Entfernung von max. 50 m bis zur am weitesten entfernten Stelle, an der Give Steel A/S auf der Baustelle arbeiten soll, zur Verfügung gestellt werden. Zudem wird vorausgesetzt, dass bei der Montage anfallender Abfall im Container des Kunden entsorgt werden kann und entsorgt wird, ohne dass für Give Steel A/S hierfür Kosten anfallen.

Sanitär- und Sozialeinrichtungen sind den Montagearbeitern von Give Steel A/S während der Arbeitszeit gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde ist für alle Kosten verantwortlich, die mit der Installation der gelieferten Kippsicherungsbügel und Überhangbügel verbunden sind. Überhangbügel werden von Give Steel A/S geliefert und vom Kunden installiert.

5.3

Die Baustelle sowie sämtliches Hilfsmaterial, das Give Steel A/S vom Kunden zur Verfügung gestellt wird, muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften entsprechen. Falls die Montagebedingungen nicht den geltenden Anforderungen und Vorschriften entsprechen und daraus Give Steel A/S zusätzlicher Zeitaufwand entsteht, wird dies nach den geltenden Stundentarifen, vgl. Punkt 5.7 in Rechnung gestellt.

Für die Montage wird vorausgesetzt, dass die Arbeiten zwischen 06.00 Uhr und 19.00 Uhr durchgeführt werden können, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Montage muss in einem kontinuierlichen, ununterbrochenen Prozess durchgeführt werden können.

5.4

Winterbaumaßnahmen sind seitens Give Steel A/S nicht vorgesehen. Sollten diese trotzdem notwendig werden und gefordert sein so sind diese vollumfänglich vom Kunden zu erbringen.

5.5

Der Kunde ist in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass alle Einbauteile und Einguss Anker bis zur Unterkante der Bolzenplatte eingegossen sind. Sämtliche Bolzenplatten müssen auf dem gleichen Niveau liegen, sofern nicht anders vereinbart. Die Bolzenplatten müssen von Betonresten usw. gereinigt werden. Kein Teil des Sockels darf zum Zeitpunkt unserer Montage höher als die Bolzenplatten gegossen oder gemauert werden.

5.6

Nach Abschluss aller Montagearbeiten hat der Kunde für das Nachziehen der Windversteifung zu sorgen.

5.7

Falls die Gegebenheiten auf der Baustelle nicht den Liefer- und Montagevoraussetzungen gemäß den vorgenannten Punkten 4.2-5.6 entsprechen, wird der zusätzliche Zeitaufwand dem Kunden gemäß den geltenden Stundentarifen in Rechnung gestellt. Give Steel A/S ist insoweit auch berechtigt, die Fertigstellungsfrist ohne gesonderte Ankündigung entsprechend zu verlängern.

Etwaige Beschädigungen von Give Steel A/S' Eigentum und Material, die auf vertragswidrige Gegebenheiten der Baustelle zurückzuführen sind, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

5.8

Mit der Fertigstellung der Montage durch Give Steel A/S gilt die Lieferung als geliefert, und der Gefahrübergang an den Kunden erfolgt ab diesem Zeitpunkt, ungeachtet dessen, wann die Abnahme des gesamten Gebäudes vorgenommen wird. Give Steel A/S behält sich das Recht auf Teillieferungen vor.

6 Lieferverzögerungen

6.1

Bei Lieferverzögerungen aufgrund ausgebliebener Bestätigung oder Zahlungsverzug durch den Kunden oder auf Grund der in § 31 Abs. 1 AB Forenklet genannten Umstände kann Give Steel A/S die Lieferfrist so lange verlängern, bis Give Steel A/S wieder über freie Kapazitäten für die Produktion und/oder Montage verfügt. Das Recht auf Fristverlängerung besteht ungeachtet dessen, ob die Ursache für die Lieferverzögerung vor oder nach Ablauf der vereinbarten Frist eintritt. Das Recht auf entsprechende Fristverlängerung kann von Give Steel A/S ohne vorherige Ankündigung ausgeübt werden.

6.2

Bei vom Kunden zu verantwortenden Lieferverzögerungen ist Give Steel A/S nach eigener Wahl berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 6.3 oder die Zahlung von Schadenersatz für etwaige Schäden, die Give Steel A/S auf Grund der vom Kunden zu verantwortenden Lieferverzögerung erleidet, zu fordern. Dies umfasst insbesondere Verluste aufgrund nicht nutzbarer Kapazitäten für Projektierung, Produktion, Transport und Montage während der ursprünglich angesetzten und betroffenen Zeiträume. Give Steel A/S ist darüber hinaus zu einer Fristverlängerung berechtigt, die mindestens der Dauer der vom Kunden verursachten Lieferverzögerung entspricht bzw. bis Give Steel A/S wieder über freie Kapazitäten für die Produktion und/oder Montage verfügt.

6.3

Im Falle einer vom Kunden zu verantwortenden Lieferverzögerung, vgl. Punkt 3.1 und 6.1, ist Give Steel A/S berechtigt, eine Vertragsstrafe vom Kunden gemäß folgendem Modell und durch schriftliche Mitteilung zu verlangen:

- 6 Wochen vor der Produktion: 1 % der Auftragssumme exkl. MwSt.
- 5 Wochen vor der Produktion: 2 % der Auftragssumme exkl. MwSt.
- 4 Wochen vor der Produktion: 3 % der Auftragssumme exkl. MwSt.
- 3 Wochen vor der Produktion: 4 % der Auftragssumme exkl. MwSt.
- 2 Wochen vor der Produktion: 5 % der Auftragssumme exkl. MwSt.
- 1 Woche vor der Produktion: 10 % der Auftragssumme exkl. MwSt.

Unabhängig vom oben genannten Modell ist Give Steel A/S auch berechtigt, die Montagekosten infolge einer Änderung, Verzögerung oder Verschiebung des Projekts durch den Kunden decken zu lassen. Diese Kosten werden zusätzlich zum oben genannten Tagegeld berechnet.

Give Steel A/S ist berechtigt, vom Kunden eine Entschädigung anstelle des Tageslohns zu verlangen. Schadenersatz oder Bußgelder sind sofort nach Einreichung einer Aufforderung durch Give Steel A/S zur Zahlung fällig.

6.4

Bei einer von Give Steel A/S zu verantwortenden Lieferverzögerungen, ist der Kunde berechtigt, eine Vertragsstrafe in der Höhe von max. 1 Promille der Auftragssumme exkl. MwSt. pro Werktag, um den der Liefertermin überschritten wird, durch schriftliche Mitteilung zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist begrenzt auf maximal 5 % der Auftragssumme (exkl. MwSt.). Der Kunde ist bei Lieferverzögerungen nicht berechtigt, neben der Vertragsstrafe einen weiteren Schadenersatzanspruch gegenüber Give Steel A/S geltend zu machen.

Give Steel A/S haftet insoweit insbesondere weder für Betriebsverlust, Zeitverlust, Gewinneinbuße, Verdienstentgang noch für sonstige indirekte Schäden.

7 Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

7.1

Die Bezahlung hat gemäß folgendem Zahlungsplan zu erfolgen:

- 10 % bei Auftragserteilung
- 40 % vor Produktionsbeginn
- 30 % vor Lieferung und ggf. Montage, sofern beauftragt
- 20 % bei Lieferung

Give Steel A/S stellt keine Sicherheitsleistung für den oben genannten Zahlungsplan, kann aber auf Verlangen des Kunden einen Eigentumsnachweis über die kundenspezifisch produzierten Stahlkonstruktionen/Träger zusenden.

Der obige Zahlungsplan gilt nicht, wenn der Kunde keine ausreichende Kreditwürdigkeit hat, siehe Punkt 2.7. In diesem Fall wird dem Kunden von Give Steel A/S ein separater Zahlungsplan vorgelegt. Give Steel A/S bewertet laufend die Kreditwürdigkeit des Kunden.

Sofern der Kunde bei Give Steel A/S mehrere laufende Projekte beauftragt hat, ist Give Steel A/S berechtigt, offene Forderungen gegen den Kunden projektübergreifend zu verrechnen. Give Steel A/S ist ferner berechtigt, die Arbeit an allen laufenden Projekten projektübergreifend für den Kunden einzustellen, sollte der Kunde sich mit der Zahlung in einem oder mehreren Projekten im Verzug befinden.

7.2

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Kalendertage, ohne Abzug ab Rechnungserhalt (Fälligkeitsdatum) zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist Give Steel A/S berechtigt, ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen und Mahngebühren zu verlangen. Bei Zahlungsverzug vor Produktionsbeginn und / oder Montage ist Give Steel A/S berechtigt, den Produktionsbeginn bzw. den Montagebeginn bis zur Zahlung hinauszuschieben, vgl. Punkt 6.1.

7.3

Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung behalten wir uns das Eigentum an den Waren vor.

7.4

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

8 Sicherheitsleistung

8.1

Give Steel A/S stellt weder die in § 8 AB Forenklet genannten noch andere Sicherheiten, es sei denn, dies wird in einer separaten Vereinbarung oder im Angebot/der Auftragsbestätigung angegeben.

8.2

Give Steel A/S ist jederzeit berechtigt, vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung für die vollständige Bezahlung der Lieferung zu verlangen, vgl. § 9 AB Forenklet.

9 Haftungsbeschränkung

9.1

Eine etwaige Schadenersatzpflicht von Give Steel A/S für während der Lieferung und der Montage entstandene Schäden aufgrund von Mängeln bei der Lieferung bzw. aufgrund sonstiger Haftung beschränkt sich auf den Auftragswert, höchstens jedoch auf die Versicherungssumme der jeweils bestehenden Haftpflichtversicherung von Give Steel A/S.

9.2

Give Steel A/S haftet ausschließlich für die von ihr ausgeführten und oder von ihr veranlassten Arbeiten. Give Steel A/S haftet weder für vorübergehende Arbeiten des Kunden oder anderer Unternehmer, auf denen die Lieferung von Give Steel A/S montiert wird, noch für nach der Lieferung durch den Kunden ausgeführte Arbeiten.

9.3

Give Steel A/S haftet unter keinen Umständen für indirekte Schäden, wie beispielsweise für Betriebsverlust, Zeitverlust, Gewinneinbußen, Verdienstentgang.

10 Versicherung

10.1

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bauherr eine All-Risk-Versicherung abschließt, durch die sämtliche Vermögenswerte, die in das gesamte Bauvorhaben einfließen, einschließlich Material, das auf die Baustelle gebracht wird, versichert sind. Die All-Risk-Versicherung muss vor Montagebeginn gezeichnet worden sein. Im Schadensfall ist ein eventueller Selbstbehalt vom Kunden zu decken.

10.2

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Give Steel A/S bei Arbeiten an bestehenden Gebäuden oder Anlagen über die Gebäude-, Inventar- und Betriebsversicherung des Bauherrn mitversichert ist, sodass im Schadensfall Give Steel A/S schadlos gehalten werden kann.

10.3

Give Steel A/S hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung gezeichnet.

Give Steel A/S haftet nur dann für Schäden, die durch das verkaufte Produkt oder die Arbeitsleistung verursacht werden, wenn unbestreitbar dokumentiert werden kann, dass die Schäden auf Fehler zurückzuführen sind, für die Give Steel A/S verantwortlich ist.

10.4

In dem Umfang, wie Give Steel A/S von Dritten wegen einer Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Kunde verpflichtet, Give Steel A/S bis zur Höhe der Haftungsbeschränkung schadlos zu halten, vgl. Punkt 9.1 bis 10.3. Wenn von Dritten Schadenersatzforderungen insoweit gegenüber einem der Vertragspartner erhoben werden, hat dieser unverzüglich den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen.

11 Mängel und Reklamationen

11.1

Als Mängel gelten nur zweifelsfrei nachgewiesene Konstruktions-, Fabrikations- und Material- und Montagefehler bei der gelieferten Lieferung sowie etwaige mangelhaft durchgeführte Arbeiten.

11.2

Der Kunde ist für die korrekte Benennung der konkreten Materialanforderungen und der benötigten Korrosivitätskategorie verantwortlich, um sicherzustellen, dass die Farbbehandlung sowohl für die Lieferung als auch für die Nutzung des Gebäudes geeignet ist. Give Steel A/S wählt die Lackbehandlung entsprechend der vom Kunden gewählten Korrosivitätskategorie aus und führt sie durch.

11.3

Der Kunde muss bei der Lieferung schriftlich den Erhalt der Lieferung bestätigen und sichtbare Fehler und Mängel einschließlich Beschädigungen sofort schriftlich, auch auf den Transportpapieren, mitteilen. Die Mitteilung muss Give Steel A/S spätestens binnen 5 Werktagen nach der Übernahme übermittelt sein, und der Kunde muss die zu behebenden Mängel mit Fotos dokumentieren.

11.4

Von Give Steel A/S anerkannte Mängel werden ausschließlich durch Give Steel A/S beseitigt. Der Kunde hat in keinem Fall das Recht, die Ausbesserung von Mängeln im Namen von Give Steel A/S in Auftrag zu geben bzw. im Rahmen einer Ersatzvornahme vorzunehmen oder Abschläge/Einbehalte auf die Auftragssumme zu verlangen / vorzunehmen.

11.5

Nach erfolgter Abnahme / Inbetriebnahme der gelieferten Stahlkonstruktionen haftet der Kunde für den laufenden Betrieb und die Wartung. Schäden und Reklamationen, die auf mangelnde Wartung zurückzuführen sind, können von Give Steel A/S abgewiesen werden und berühren Give Steel A/S nicht.

12 Besondere Bedingungen

12.1

Die Parteien sind bis Montagebeginn berechtigt, den Vertrag aufgrund wiederholter Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit oder aufgrund von Verzug über mehr als drei (3) Monate nach schriftlicher Abmahnung zu kündigen. Bei Kündigung des Auftrags ist Give Steel A/S berechtigt, dem Kunden die mit der Kündigung verbundenen und daraus resultierenden Kosten (unter anderem Planungskosten, Stahleinkäufe, Produktionskosten – Aufzählung ohne Anspruch auf Vollständigkeit) in Rechnung zu stellen, mindestens jedoch 2 % der Auftragssumme.

Bei einer Verzögerung von mehr als drei (3) Monaten ist Give Steel A/S außerdem berechtigt, die Auftragssumme neu zu berechnen und die Lieferzeit den neuen Bedingungen anzupassen.

12.2

Give Steel A/S ist berechtigt, mit schriftlicher Mitteilung an den Kunden den Vertrag zu kündigen, wenn die Vertragserfüllung teilweise oder vollständig auf Grund höherer Gewalt verhindert wird, wobei für höhere Gewalt die Definition in § 31, Abs. 1, Lit. c der AB Forenklet maßgeblich ist. Die Parteien haben in Verbindung mit dem Vorliegen von Höherer Gewalt weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Rückerstattung.

12.3

Give Steel A/S ist berechtigt, das Projekt auf der eigenen Homepage, in den sozialen Medien und für Unterrichtszwecke als Referenz zu verwenden. Pressemitteilungen werden vor Veröffentlichung zur Bestätigung an den Kunden gesendet.

12.4

Streitfälle in Verbindung mit dem Vertrag und alles, was damit zusammenhängt, sind gemäß Kapitel J. „Disputes“ der AB Forenklet in Dänemark zu schlichten mit Ausnahme von § 50.

13 Anwendbares Recht

13.1

Dieser Vertrag unterliegt dem dänischen Recht.